

Stadt Korntal-Münchingen
Landkreis Ludwigsburg

**Richtlinien
und Entgeltbestimmungen
für die Überlassung von Räumen in den
Feuerwehrrhäusern
in den Stadtteilen
Korntal und Münchingen**

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 28.06.2001 folgende Richtlinien und Entgeltbestimmungen beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Feuerwehrhäuser in den Stadtteilen Korntal und Münchingen dienen **vorrangig den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr Korntal-Münchingen**, insbesondere der Fortbildung der Feuerwehrleute und zur Pflege der Kameradschaft. Es handelt sich somit **um keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2-4 GemO**. Hieraus ergibt sich, dass die Einwohnerschaft grundsätzlich nicht berechtigt ist, die Räume in den beiden Feuerwehrhäusern zu benützen.

§ 2

Anderweitige Belegung

Ausnahmeregelungen von § 1 bestehen

durch **Allgemeingenehmigung** für den:

Lehrsaal des Hauses der Feuerwehr im Stadtteil Münchingen

- für den Gesangverein Liederkranz Münchingen (kostenfreier Übungsabend) sowie
- für den Landfrauenverein Münchingen (kostenfreie Versammlungen, Vorträge etc.)
- für Kurse der Volkshochschule

Lehrsaal des Hauses der Feuerwehr im Stadtteil Korntal

- für den Chor Korntal (kostenfreier Übungsabend)
- für Kurse der Volkshochschule

sind möglich durch **Einzelgenehmigungen**

soweit andere Räume der Stadt bereits belegt sind für **örtliche Vereine**, die nach den bestehenden Vereinsförderungsrichtlinien oder durch Gemeinderatsbeschluss gefördert werden **und Privatveranstaltungen nur von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**.

Ausgeschlossen ist eine Belegung

- grundsätzlich an jedem Montagabend sowie nach sonstigen Übungen;
- nach Einsätzen;
- bei sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr (Kameradschaftsabende, Sonderübungen, Schulungen, Tag der offenen Tür etc.)
- bei Versammlungen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei der jährlichen Hauptversammlung

Bei der Belegung haben Angehörige der Freiwillige Feuerwehr Vorrang vor sonstigen Interessenten.

Sonstige Veranstaltungen sind mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten der Feuerwehr abzusprechen. Nach dessen Einverständnis ist die Zulassung bei der Stadtverwaltung (Hauptamt) zu beantragen.

§ 3

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Feuerwehrrhäuser in beiden Stadtteilen erfolgt i.d.R. durch den jeweiligen Hauswart bzw. einen Beauftragten der Feuerwehr.

Auf Wunsch kann der Veranstalter die Bewirtschaftung auch selbst übernehmen.

§ 4

Entgelt

Die Benützung durch die Freiwillige Feuerwehr Korntal-Münchingen ist frei.

Das Benützungsentgelt für sonstige Veranstaltungen durch Einzelgenehmigung wird gemäß den aus der Anlage hervorgehenden Bestimmungen erhoben.

§ 5

Sonstiges

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Korntal-Münchingen analog.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01. September 2001 in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 16. Juli 2001

gez.

Stritzelberger
B ü r g e r m e i s t e r

Anlage zu den Richtlinien für die Überlassung von Räumen in den Feuerwehrhäusern in den Stadtteilen Korntal und Münchingen

Entgeltbestimmungen

über die Höhe des Entgelts für die Benützung von Räumen in den Feuerwehrhäusern in den Stadtteilen Korntal und Münchingen

§ 1

Benützungsentgelt

Die Stadt Korntal-Münchingen erhebt für die Benützung von Räumen in den Feuerwehrhäusern in den Stadtteilen Korntal und Münchingen für Veranstaltungszwecke Benützungsentgelte nach diesen Bestimmungen.

§ 2

Schuldner

Schuldner des Benützungsentgelts ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(A) Hauptentgelt

einschl. Heizung und Lüftung, Reinigung (üblicher Umfang), allgemeine Beleuchtung, Hauswart sowie

Proben und Veranstaltungsvorbereitungen bis zu 3 Std. am Veranstaltungstag

	Veranstaltung an einem Tag bis zu 6 Std.	jede weitere angefangene Stunde	Nachtzuschlag ab 1.00 Uhr für jede angef. Std.
	€	€	€
Lehrsaal FW-Haus Korntal	105 €	20 €	20 €
Lehrsaal FW-Haus Münchingen	75 €	13 €	13 €

(B) Einrichtungen, Geräte

je Veranstaltung €

Küche (bei Bewirtschaftung durch den Veranstalter)

- Feuerwehrhaus Korntal 30,00 €

- Feuerwehrhaus Münchingen 17,50 €

Überlassung sonstiger Einrichtungen nach besonderer Vereinbarung.

(C) Befreiung vom Entgelt bzw. Ermäßigungen

Den örtlichen Vereinen, die nach den bestehenden Vereinsförderungsrichtlinien oder durch Gemeinderatsbeschluss gefördert werden, können Räume in den Feuerwehrhäusern in beiden Stadtteilen Korntal und Münchingen

a) einmal pro Jahr für

1 Veranstaltung

kostenlos überlassen werden (Verlängerungsstunden und Nachzuschlag ausgenommen).

Dies gilt jedoch nur, wenn die Befreiung nicht bereits für andere städtischen Veranstaltungsräume (z.B. Albert-Buddenberg-Halle oder Widdumhof) in Anspruch genommen wird.

b) Ferner ermäßigt sich das Entgelt

bei kulturellen Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung mit Reihenbestuhlung (z.B. Konzert) oder Veranstaltungen, deren Erlös einem wohltätigen Zweck dient, um 50 %

bei allen sonstigen Veranstaltungen um 25 %

bei mehrtägigen Veranstaltungen für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 %

Voraussetzung für die Befreiung bzw. Ermäßigung ist, dass der Verein für den Auf- und Abbau geeignetes Personal zur Verfügung stellt.

Nicht bezuschusst werden:

- Mieten für Verlängerungsstunden und Nachzuschlag (Abschnitt A)

- Veranstalterhaftpflichtversicherung

(D) Zusatzbestimmungen für die Entgeltberechnung

a) Die Veranstaltungsdauer nach (A) berechnet sich vom Öffnen bis zum Schließen der Veranstaltungsräume. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

b) Für Proben und Veranstaltungsvorbereitungen von bis zu 3 Std. am Veranstaltungstag wird keine Miete nach (A) berechnet. Danach werden 10 €, je angefangene Stunde berechnet.

c) Über die Normalverschmutzung hinaus anfallende Reinigungsarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4
Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5
Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltbestimmungen treten ab 01. September 2001, die Euro-Beträge ab 01. Januar 2002 in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 16. Juli 2001

gez.

Stritzelberger
B ü r g e r m e i s t e r